



Chikara-Gym Bunde e.V.

# Hygiene- Plan

(Stand August 2020)

**Zum Schutz der Ausbreitung des Corona-Virus o.ä. Krankheitserreger, gelten folgende Hygiene-Regelungen:**

## **(1) Gesundheitszustand**

- Personen mit Anzeichen von ansteckenden Erkrankungen bzw. Infekten dürfen weder aktiv noch als Zuschauer dem Sportbetrieb beiwohnen.

## **(2) Schutzmittel, Nutzung von Geräten und Ausrüstungen**

- Zur persönlichen Ausstattung gehören mindestens ein sauberes Handtuch und Desinfektionsmittel.
- Die Bekleidung und die Ausrüstung müssen sauber bzw. desinfiziert sein und dürfen nicht zuvor in einem anderen Training außerhalb der Trainingsstätte benutzt worden sein. (Beispiel: T-Shirt wurde zuvor beim Fußballspielen getragen.)
- Benutzte Geräte und Ausrüstungen werden nach jedem Gebrauch und damit vor Nutzung durch andere Personen desinfiziert. (Pratzen, Boxsportgeräte, etc.)
- Boxhandschuhe o.ä. dürfen nicht von zwei oder mehreren Personen genutzt werden (Ausnahme bei Familienangehörigen). Die vereinseigene Leihrüstung des Chikara-Gym (Boxhandschuhe etc.) steht bis auf weiteres nicht zur Verfügung!

## **(3) Betreten der Sportstätte/Halle:**

- Die Kontaktdaten der anwesenden Teilnehmer sind vor jedem Training zu erfassen und beim Vorstand zu hinterlegen. Dieser hat die Daten unter Beachtung aller datenrechtlichen Bestimmungen zu verwahren und bei Infektions-Verdachtsfällen den Behörden vorzulegen.
- Zuschauer und Besucher sind nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache – und dann nur mit Atemmaske und in sitzender Position - zulässig.
- Die Sportstätten (die Gebäude als Ganzes) dürfen erst betreten werden, wenn vorherige Gruppen oder Abteilungen ihren Sportbetrieb beendet und die

Sportstätten verlassen haben. Der Mindestabstand ist bei nicht zu vermeidenden Begegnungen einzuhalten oder eine Atemmaske ist zu tragen.

- Beim erstmaligen Betreten oder Verlassen der Sportstätten, sind die Hände zu desinfizieren.
- Bei Nutzung der Umkleieräume/Hygieneräume ist auf den Mindestabstand zu achten.
- Beim Betreten der Sporthalle (Raum der aktiven Trainingsgestaltung) sind zuerst die Füße auf einem selbst mitgebrachtem Handtuch und dann die Hände zu desinfizieren. Danach ist ein Ablage-Platz für die Ausrüstung mit ausreichend Abstand zu weiteren Personen zu wählen.
- Jedes Mitglied hat sich sorgsam um die Wiedermithnahme seiner persönlichen Ausrüstung und Bekleidungsstücke zu kümmern. (Es bleibt nichts zurück!)

#### **(4) Trainingsbetrieb:**

- Während des Trainingsbetriebes, ist für ausreichende Belüftung der Halle zu sorgen. (Zweiseitige Belüftung!)
- Sparring (freie Kämpfe) sind derzeit nicht erlaubt!
- Kombinationsarbeit, Training an Geräten und Schattenboxen mit dem Partner bzw. in kleinen Gruppen sind zulässig!
- Das Training (bei den Erwachsenen) wird 15 Minuten vor dem regulären Trainingsende beendet, um die Abstandsregeln zu nachfolgenden Gruppen einhalten zu können. In der Friedensweg-Halle ist diese Regelung hinfällig, da sich i.d.R. keine weiteren nachfolgenden Gruppen einfinden.

#### **(5) Sonderregelung für die Kinder-Abteilung:**

- Die Kinder sollen bereits umgezogen zum Training erscheinen. Bitte saubere Sportschuhe mit flacher Sohle nutzen.
- Im Flur bzw. im Vorraum ist der Mindestabstand einzuhalten und ggf. ein Atemschutz zu benutzen.
- Die Umkleieräume sollen die Kinder erst einmal nicht nutzen.
- Die Übungsleiter holen die Kinder paarweise in die Halle, die ihnen einen Platz zuweisen. Dort erfolgt die Desinfektion der Füße und Hände auf den von den Kindern selbst mitgebrachten Handtüchern.
- Das Training in der Kindergruppe endet 20 Minuten vor dem regulären Trainingsende (18.10 Uhr!). Die Eltern bzw. Betreuer sind verpflichtet einen Atemschutz zu tragen, wenn sie die Kinder in der Sportstätte in Empfang nehmen möchten.

Es gelten im Weiteren alle amtlich festgelegten, zum Zeitpunkt des Trainings geltenden Maßnahme-Regeln.

# **Lesefassung**

## **Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)**

**Vom 10. Juli 2020**

(VO vom 10. Juli 2020, Nds. GVBl. S. 226, 257)

**Geändert durch**

- VO vom 31. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 260)

### **Erster Teil**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Abstandsgebot und Zusammenkünfte**

(1) Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Mitgliedern des eigenen Hausstandes gehören, auf das Notwendige zu beschränken.

##### **§ 26**

##### **Sport, Fitnessstudios**

(1) <sup>1</sup>Die Sportausübung ist zulässig, wenn

1. diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt,
2. ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,
3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 Nrn. 1 und 2 ist die Sportausübung auch zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als **50** Personen erfolgt und die Kontaktdaten der Sportausübenden nach § 4 erhoben und dokumentiert werden.

(2) <sup>1</sup>Zuschauerinnen und Zuschauer sind bei einer Sportausübung zugelassen, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einhält. <sup>2</sup>Beträgt die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer mehr als 50, so ist zusätzlich sicherzustellen, dass

1. die Zuschauerinnen und Zuschauer sitzend die Sportausübung verfolgen,
2. Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 getroffen werden und
3. die Kontaktdaten jeder Zuschauerin und jedes Zuschauers nach § 4 erhoben und dokumentiert werden.

<sup>3</sup>Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer darf 500 Personen nicht übersteigen.

(3) <sup>1</sup>Neben den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 ist die Betreiberin oder der Betreiber eines Fitnessstudios zur Erhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Kundin und jedes Kunden nach § 4 verpflichtet.

### Hallennutzung in der Gemeinde Bunde

Die Gemeinde Bunde ermöglicht die Nutzung der Hallen zur Sportausübung.  
Die Sportler sind aufgefordert folgende Regelungen einzuhalten:

- a. Die Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-Co V-2 in seiner jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
- b. Die Handlungsempfehlung der jeweiligen Sportverbände sollte Anwendung finden.
- c. Die Vereine/Gruppen verfügen über ein passendes Hygienekonzept, welches bei Bedarf den Behörden vorzulegen ist.
- d. Von der vorhandenen Handdesinfektion ist Gebrauch zu machen.
- e. Soweit möglich, ist vor und nach (ggf. auch während) der Nutzung zu lüften.
- f. Niemand betritt die Räume, solange sich Vornutzer noch in diesen aufhalten.
- g. Die Reinigung der Räumlichkeiten findet im gewohnten Maße statt.
- h. Die Nutzungszeiträume sind den Verantwortlichen vorab mitzuteilen.

***Entsprechende darüber hinausgehende Vorgaben einzelner Hygienekonzepte bleiben hiervon unberührt. Sich eventuell ergebende Änderungen oder Verschärfungen der Vorgaben des Landes oder anderer zuständiger Verordnungsgeber sind o. g. Vorgaben überzuordnen.***